

80. Sind die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden, zur Verarbeitung in der Fabrik bestimmten Rohstoffvorräte Zubehör des Grundstücks?

BGB. §§ 97, 98.

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1915 i. S. St. & F. (Rl.) w.
B.'sche Vereinsbank (Bekl.). Rep. V. 487/14.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

¹ Vgl. hierzu André, Einfache, zusammengesetzte, verbundene Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu § 139 BGB. in der Festgabe für Enneccerus, S. 38, und Ratter, Die teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, S. 117. D. E.

Der Fabrikant L. betrieb auf seinem Grundstück in Stuttgart eine Fabrik zur Herstellung kunstgewerblicher Möbel. Im Jahre 1913 wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet und die Zwangsversteigerung seines Anwesens angeordnet. Das Anwesen wurde zum Werte von 519 040 *M.*, die zum Betriebe der Möbelfabrik dienenden maschinellen und sonstigen Einrichtungen zum Werte von 91 000 *M.* veranschlagt. Der Gemeinschuldner hatte Holzvorräte für seinen Fabrikbetrieb auf drei verschiedenen Plätzen lagern: einmal auf seinem eigenen Anwesen Holz im Werte von 93 676,95 *M.* und sodann auf zwei in der Nähe gelegenen, gemieteten Plätzen Holz im Werte von 89 353,35 *M.* Durch verschiedene Verträge hatte der Gemeinschuldner seinen gesamten Holzvorrat der Beklagten zur Sicherung übereignet. Bei der Versteigerung war von den Holzvorräten nicht besonders die Rede, auch war kein Wert für sie angesetzt. Durch Zuschlagsbeschluß vom 6. Dezember 1913 wurde der Klägerin das Anwesen für das Meistgebot von 380 000 *M.* zugeschlagen.

Vorher hatte die Klägerin, für die auf dem Anwesen eine Hypothek von 140 000 *M.* eingetragen stand, gegen die Beklagte mit der Behauptung, die Holzvorräte seien Zubehör des Fabrikantwesens, auf die Feststellung geklagt, daß die für sie eingetragene Hypothek sich auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Holzlager der Fabrik des Gemeinschuldners erstrecke und daß sich die Beklagte jeder Verfügung über dieses Holzlager zu enthalten habe. Nachdem der Klägerin im Laufe des Rechtsstreits das Fabrikantwesen zugeschlagen worden war, stellte sie nunmehr den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihr Eigentum an den auf dem Fabrikantwesen sowie auf den gemieteten beiden Holzlagerplätzen zur Zeit der Urteilsverkündung befindlichen Holzvorräten anzuerkennen und deren Wegnahme ihr zu gestatten.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte wegen der auf dem Fabrikantwesen befindlichen Holzvorräte gemäß diesem Antrage. Dagegen wies er die Klage in betreff der auf den gemieteten Grundstücken lagernden Holzvorräte ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Der Berufungsrichter wies die Berufung der Klägerin zurück und erkannte auf gänzliche Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hält die streitigen Holzvorräte nicht für Zubehör der Möbelfabrik des Gemeinschuldners L. und verneint deshalb, daß die Klägerin durch den Zuschlagsbeschluß vom 6. Dezember 1913 Eigentum an den Holzvorräten erworben habe. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 ist jedoch eine Sache nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird, und begründet die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen nicht die Zubehöreigenschaft. Der Berufungsrichter verneint, daß die Holzvorräte in irgend welchem Zeitpunkte Zubehör der Möbelfabrik gewesen seien, und zwar einmal deswegen, weil Rohstoffe, durch deren Verarbeitung in einem Fabrikbetriebe neue selbständige Sachen hergestellt werden sollen, nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache zu dienen bestimmt seien, und sodann, weil sich die Verarbeitung von Rohstoffen zu Gegenständen, die weiterveräußert werden sollen, als eine nur vorübergehende Benutzung für den Zweck der Fabrik darstelle. Ferner erklärt der Berufungsrichter, Holzlager würden im Verkehr nicht als Zubehör einer Möbelfabrik angesehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die im § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. bestimmten Voraussetzungen für die Annahme der Zubehöreigenschaft an sich gegeben wären, das Bestehen einer trotzdem die Zubehöreigenschaft verneinenden Verkehrsauffassung als vom Berufungsrichter genügend festgestellt zu erachten wäre. Jedenfalls ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Holzvorräte deswegen nicht Zubehör der Möbelfabrik sind, weil sie nicht die Bestimmung haben, dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache zu dienen.

Zwar kann eine Fabrik, die, wie eine Möbelfabrik, darauf eingerichtet ist, aus bestimmten Rohstoffen in den Verkehr zu bringende Fabrikwaren herzustellen, ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen, wenn ihr nicht Rohstoffe der betreffenden Art zur Verarbeitung zugeführt werden. Aber die Rohstoffe dienen nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache. Begrifflich „dient“ eine Sache einer

anderen als der „Hauptsache“, wenn sie dieser als Hilfssache untergeordnet ist, wenn sie zu der Hauptsache im Abhängigkeitsverhältnis steht. Die Rohstoffe aber sind nicht der Fabrikfache als Hilfsfachen untergeordnet. Vielmehr stehen sie und die Fabrikfache hinsichtlich der Selbständigkeit sich als gleichwertig und gleichwichtig zu achtende, voneinander unabhängige Sachen gegenüber. Allerdings sollen aus ihnen dadurch, daß sie im Betriebe der Fabrik umgearbeitet oder verarbeitet werden, Fabrikwaren hergestellt werden. Aber daraus folgt nur, daß, wie die Fabrikfache ihrer, so sie der Fabrikfache bedürfen, um der Zweckbestimmung zugeführt zu werden. Daher sind Vorräte an Rohstoffen, die auf ein Fabrikgrundstück gebracht worden sind, um im Betriebe der Fabrik zu Fabrikwaren umgearbeitet oder verarbeitet zu werden, nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrikfache als der „Hauptsache“ zu „dienen“ bestimmt.

Für die Wichtigkeit dieser Rechtsauffassung spricht wesentlich, daß § 98 Nr. 1 BGB. bei einem für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäude, insbesondere bei einer Fabrik, als dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt nur die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften erklärt, nicht auch Vorräte an Rohstoffen, die im Betriebe umgearbeitet oder verarbeitet werden sollen. Der I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthielt im § 791, wenn auch in anderer Fassung, so doch dem Inhalte nach eine gleiche Vorschrift. Nach den Motiven (Bd. 3 S. 66) sollte gegenüber der in Gebieten des gemeinen Rechtes verbreiteten Anschauung, daß bei einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Gebäude das Inventar regelmäßig nicht den Zwecken des Grundstücks, sondern nur den persönlichen Zwecken des Besitzers diene, im Anschluß an neuere Gesetzbücher, namentlich an die §§ 48 bis 102 Pr. AN. I, 2 klargestellt werden, daß zu dem Zubehör eines zu einem gewerblichen Zwecke auf die Dauer eingerichteten Gebäudes, insbesondere einer Fabrik, auch die dem gewerblichen Zwecke dienenden Maschinen und sonstigen Gerätschaften gehörten. § 93 AN. I, 2 aber bestimmte: „Zu den Pertinenzstücken einer Fabrik werden nur die zu deren Betriebe bestimmten Gerätschaften, nicht aber die vorrätigen Materialien oder in der Arbeit befindlichen und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet.“ Hätte man sich hierzu bezüglich der vorrätigen Materialien,

b. i. der Vorräte an Rohstoffen, die im Betrieb einer Fabrik verarbeitet werden sollen, in Gegensatz stellen und diese Sachen ebenfalls als Zubehör einer Fabrik ansehen wollen, so hätte es nahe gelegen, dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Demnach sind die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden Vorräte an Rohstoffen nicht als Zubehör der Fabrik zu erachten. Anders verhält es sich mit Kohlenvorräten, die das Reichsgericht (RGZ. Bd. 77 S. 36) als Fabrikzubehör erklärt hat. Solche Vorräte sind dazu bestimmt, als Hilfsfachen dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrikfache als der Hauptfache zu dienen; denn die lagernden Kohlen haben die Bestimmung, durch ihre Verwendung zur Feuerung der Maschinen als Hilfsmittel des Betriebes den wirtschaftlichen Zweck der Fabrikfache zu fördern. Anders verhält es sich auch mit der sog. Materialreserve für eine Fabrik sowie mit den auf einem Baugrundstücke lagernden Baumittelstücken. Die vom erkennenden Senate (RGZ. Bd. 66 S. 356) für Zubehör der Fabrik erklärte Materialreserve ist dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptfache zu dienen bestimmt, indem sie als Hilfsfache durch Verwendung zur Ausbesserung oder zum Ersatz abgenutzter Teile die Fabrik betriebsfähig erhalten soll. Die Baumittelstücke ferner, die ebenfalls vom erkennenden Senate (RGZ. Bd. 84 S. 284) für Zubehör des Baugrundstücks erklärt worden sind, haben die Bestimmung, dem wirtschaftlichen Zwecke des Baugrundstücks, das durch Bebauung nutzbar gemacht werden soll, als Hilfsfachen, nämlich zur Ermöglichung der Bauausführung zu dienen.

In der Rechtslehre hält die herrschende Meinung gleichfalls die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden Vorräte an Rohstoffen, durch deren Verarbeitung im Fabrikbetriebe Fabrikwaren hergestellt werden sollen, nicht für Zubehör der Fabrik. Allerdings stützt man sich hier auf die Vorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB. und verneint die Zubehöreigenschaft deswegen, weil die Rohstoffvorräte nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zu der Fabrik ständen. Der § 789 des I. Entwurfs erforderte für die Zubehöreigenschaft einer Sache, daß diese der Hauptfache „bleibend“ zu dienen bestimmt sei. In der zweiten Kommission (Prot. Bd. 3 S. 17 flg.) wurde auf Änderungsanträge nicht eingegangen, weil sie nur als redaktionell erachtet wurden. Jedoch sprach sich die Mehrheit für die Beibehaltung

des Wortes „dauernd“ aus. Die Redaktionskommission hat dann den § 789 im II. Entwurfe durch § 77h ersetzt, der demnächst als § 97 in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa mit Rücksicht auf diese Entstehungsgeschichte und, weil die im Betriebe der Fabrik zu Fabrikwaren zu verarbeitenden Rohstoffe nicht als dauernd zum Dienste der Fabrik bestimmt anzusehen seien, sich die Verneinung der Zubehöreigenschaft auch von dem Gesichtspunkte rechtfertigen ließe, daß das Halten von Rohstoffvorräten auf einem Fabrikgrundstück oder die Verarbeitung der Rohstoffe im Fabrikbetriebe sich im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB. nur als vorübergehende Benutzung der Rohstoffe für den wirtschaftlichen Zweck der Fabrikache darstelle.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 19. September 1903 (RGZ. Bd. 55 S. 288) handelte es sich um die Frage, ob Vorräte an Rohstoffen auf einem zur Möbelfabrikation eingerichteten Grundstücke für eine unter der Herrschaft des früheren württembergischen Rechtes an dem Fabrikgrundstücke bestellte Hypothek als Zubehör hafteten. Hier ist zwar nicht ausdrücklich entschieden worden, daß die Vorräte kein Zubehör der Fabrik nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche seien. Jedoch wird erklärt, es bestehe darüber, daß die Vorräte an sich weder nach dem früheren württembergischen Rechte noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Zubehöreigenschaft hätten, auch bei den Parteien kein Zweifel. Geprüft wird, ob die Rohstoffvorräte als gewillkürtes Zubehör im Sinne des früheren Rechtes der Haftung für die Hypothek unterlägen; dies wird verneint.

Hiernach sind die streitigen Holzvorräte, als die Klägerin das zur Möbelfabrikation eingerichtete Grundstück des Gemeinschuldners L. zugeschlagen erhielt, nicht Zubehör der Möbelfabrik gewesen; die Klägerin hat daher nicht gemäß §§ 20, 55, 90 ZwZG., § 1120 BGB. durch den Zuschlag Eigentum an den Vorräten erworben.“...